

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Pastorale Arbeit, M.A.
Hochschule: Universität Passau
Standort: Passau
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Themenkomplexe Organisationsethik, Antisemitismus, geistlicher Missbrauch, Homiletik und Synodalität sind stärker im Curriculum zu verankern bzw. wo vorhanden deutlicher in den Modulbeschreibungen abzubilden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 BayStudAkkV)

Auflage 2: Für die Vergabe/Erteilung von Lehraufträgen sind Kriterien/Leitlinien zu erstellen und in geeigneter Form (z.B. Leitlinie, Merkblatt) zusammenzufassen und öffentlich zu machen. (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Auflage 3: Da die in den Modulen M 8 und M 9 ausgewiesene Anwesenheitspflicht weder überprüft noch sanktioniert wird, ist diese zu streichen. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Auflage 4: In Modul M 9 ist zu überprüfen, inwieweit das gewählte Prüfungsformat eine Überprüfung der zu erreichenden Lernziele und Kompetenzen ermöglicht, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen. (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Auflage 5: Das didaktische Konzept der Studieneingangsphase ist zu überarbeiten, insbesondere sind präsentische Phasen in diese Phase zu implementieren. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungs- und Auflagenvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 – Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 15f.

Auflage 2 – Personelle Ressourcen (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 2 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 18f.

Auflage 3 – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 3 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21f.

Auflage 4 – Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 4 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 21f.

Auflage 5 – Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 5 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 25f.

II. Hinweise

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

2. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fachstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pastorale Arbeit“ in der vorgelegten Form in Kraft

gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

3. Die Zustimmung der örtlich zuständigen Diözese gemäß §§ 23 Abs. 3 Satz 1 und 24 Abs. 1 Satz 5 BayStudAkkV liegt vor.

